



Heimatverein Lilienthal e.V.

Feldhäuser Straße 16 , 28865 Lilienthal, Tel. 04298 - 60 11 Fax 04298 – 699 75 61
e-Mail info@heimatverein-lilienthal.de, www.heimatverein-lilienthal.de

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nr. 1

Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Lilienthal e. V.“

Nr. 2

Er hat seinen Sitz in 28865 Lilienthal, Landkreis Osterholz.

Der Verein wurde am 18. März 1950 gegründet. Er wurde am 17. Januar 1957 als eingetragener Verein errichtet und unter Nummer 50 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lilienthal eingetragen.

Er ist nunmehr in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. 160088 eingetragen.

Nr. 3

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Nr. 1 Zweck des Vereins ist

1. die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO)
3. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
4. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
5. die Förderung des traditionellen Brauchtums (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)

Nr. 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Pflege seiner Sammlungen zur Astronomie und Forschungstätigkeit des Amtmanns J. H. Schroeter, zur Klosterzeit und zur Kleinbahn „Jan-Reiners“ und der übrigen heimatkundlichen Exponate (Heimatmuseum)
- b) Einbeziehung der interessierten Bevölkerung und Darstellung durch Ausstellungen, Bilder und Verfilmungen
- c) Pflege und Vervollständigung der heimatkundlichen Bibliothek und Öffnung für die Allgemeinheit
- d) Vermittlung und Verbreitung heimatkundlichen Wissens durch Vorträge, Herausgabe von Publikationen, Studienfahrten, Führungen, Museumsbesuche und Betriebsbesichtigungen
- e) Unterstützung und Förderung heimatkundlicher Forschung
- f) Förderung aller Maßnahmen – in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Vereinen – die dem kulturellen Leben der Gemeinde dienen

- g) Pflege des Zeitungsarchiv „Wümme Zeitung“ ab 1879 und Bereitstellung für die Allgemeinheit, insbesondere durch elektronischen Zugang und Mikrofilme
- h) Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Behörden hinsichtlich Denkmalschutz, Denkmalpflege, Naturschutz und Rad- und Wanderwegebau
- i) Unterhalt und Pflege eines Schulmuseums
- j) Herausgabe von Publikationen und Büchern
- k) Pflege und Gebrauch der niederdeutschen Sprache, Archivierung entsprechenden Schrift- und Liedgutes

Nr. 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Nr. 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nr. 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nr. 6

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Jeder Interessierte kann Mitglied des Heimatvereins werden, auch jeder Jugendliche ab 14 Jahre. Die Abgabe eines unterschriebenen Aufnahmeantrags ist notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Verdiente Mitglieder können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Ernennung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt mit Wirkung zum Schluß des Kalenderjahres erklären. Diese Erklärung muß schriftlich vorliegen. Sie entbindet den Antragsteller nicht von der Zahlung des laufenden Jahresbeitrags.

Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Begründung muß dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich; dort entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich im Bank-Lastschrift-Verfahren. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des jeweiligen Jahres vom Konto abgebucht. Ausnahmen sind möglich. Bei Nichtzahlung eines Jahresbeitrages kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden (s. a. § 4).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

In diese Organe können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
Alle im Vorstand oder Beirat gewählten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer und
- d) dem Kassenführer.

Diese vier Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB).

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein in der Öffentlichkeit, auch vor Gerichten, allein zu vertreten. Der Schriftführer und der Kassenführer sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Schriftführer und der Kassenführer nur handeln sollen, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind.

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den bereits Genannten der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretene Kassenführer.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Der Beirat

Zur Unterstützung seiner Arbeit beruft der Vorstand weitere Mitglieder in den Beirat. Diese Berufung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Beirat soll regelmäßig an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Nr. 1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren nach den Regelungen gemäß Nr. 4 gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist statthaft.

Nr. 2

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Nr. 3

Ein Kassenprüfer muß in jedem Jahr neu gewählt werden. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt ebenfalls zwei Jahre. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand den Kassenprüfer, dessen Amtszeit zuletzt abgelaufen ist, erneut mit der Kassenprüfung beauftragen.

Nr. 4

Damit der Vorstand handlungsfähig bleibt, wird er in roulierendem Verfahren nach folgendem Muster gewählt:

in ungeraden Jahren	Wahl des 1. Vorsitzenden, des 1. Schriftführers, des stellvertretenden Kassenführers und des stellvertretenden Schriftführers
in geraden Jahren	Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassenwarts sowie Bestätigung des Beirats

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

Nr. 1

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand lädt schriftlich zu jeder Mitgliederversammlung ein.

Die Einladung soll den Empfänger mindestens **zwei** Wochen vor dem angesetzten Termin erreichen.

Die Tagesordnung muß u. a. enthalten: Jahresberichte des 1. Vorsitzenden und des Kassenführers sowie den Punkt „Verschiedenes“.

Nr. 2

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Bestätigung der Berufung von Beiratsmitgliedern.

Nr. 3

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Nr. 4

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Solange kein Einspruch erhoben wird, darf auch durch Handaufheben gewählt werden, andernfalls muß eine geheime Wahl durchgeführt werden.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und zur Auflösung des Vereins siehe § 12.

Nr. 5

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Nr. 6

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Nr. 7

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Nr. 8

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sollte mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung es verlangen, muß der Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb zweier Monate unter Berücksichtigung der Tagesordnung einberufen.

§ 12 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

Nr. 1

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Nr. 2

Bei Auflösung oder Aufhebung des „Heimatverein Lilienthal e. V.“ oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lilienthal. Sie soll dieses Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zuführen. Vorrang sollen die in § 2 Nr. 2 Buchstaben a) und i) genannten Verwirklichungszwecke erhalten.
Die Gemeinde ist berechtigt, die Durchführung dieser Aufgaben einem Dritten zu übertragen.

Nr. 3

Im übrigen gilt § 11 Nr. 1 bis Nr. 6 entsprechend.

§ 13 Besondere Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, wenn sie von dem Registergericht oder einer sonstigen Behörde im Sinne des Vereins- oder Steuerrechts für erforderlich gehalten werden sollten, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 14 Schlußbemerkungen

Die in der Mitgliederversammlung vom 9. November 1983 umfassend geänderte Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 8. März 2012 neu gefaßt, in der Versammlung vom 26. Juli 2012 ergänzt und in der Mitgliederversammlung vom 12. November 2013, wie vorstehend, neu gefaßt.